

STIFTUNG LUZERNER FEUERBESTATTUNG

Geschäftsbedingungen Stiftung Luzerner Feuerbestattung (nachfolgend auch Krematorium Luzern)

1. Kremationspflicht

Kremationen sind auszuführen, wenn die Kremationsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamts, ein Vertrag mit der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen mit dem Krematorium über die Kostenübernahme oder ein schriftlicher Auftrag vorliegen. Sofern diese Bedingungen erfüllt werden, ist das Krematorium Luzern verpflichtet, die Kremation auszuführen.

2. Anmeldung zur Kremation: Kremationsbewilligung und Kremationsauftrag

- 2.1. Kremationsfälle sind elektronisch mittels internetbasiertem Reservationssystem im Krematorium Luzern anzumelden.
- 2.2. Die Anmeldung erfolgt zwingend durch die zuständigen Zivilstandsämter mittels amtlicher Kremationsbewilligung sowie schriftlichen Kremationsauftrag. Anmeldungen, bei denen keine amtliche Kremationsbewilligung und/oder kein schriftlicher Kremationsauftrag vorliegen, werden nicht entgegengenommen.
- 2.3. Die Kremationsaufträge können von den Bestattern, den Bestattungsämtern, den Heimen, den Spitälern sowie den Zivilstandsämtern erfasst und von den Angehörigen zur Unterschrift vorgelegt werden. Die unterzeichneten Kremationsaufträge sind dem zuständigen Zivilstandsamt weiterzuleiten, welches die Kremation anmeldet. Die Originale werden dem Krematorium Luzern abgegeben oder zugesandt.
- 2.4. Die Zivilstandsämter sind für die Ausstellung der Kremationsbewilligungen zuständig. Über ein Onlinesystem des Krematoriums kann ein Kremationstermin gebucht werden. Die Zivilstandsämter stellen den Kremationsauftrag auf ihre Onlineplattform. Eine Kremation erfolgt erst, wenn die Kremationsbewilligung **und** der Kremationsauftrag vorhanden sind. Die Zivilstandsämter sind für die Vollständigkeitskontrolle zuständig.
- 2.5. In Fällen, in welchen die Unterschrift auf dem Auftragsformular verweigert wird oder nicht entgegengenommen werden kann, hat das zuständige Zivilstandsamt mit dem Krematorium eine fallbezogene individuelle Lösung zu finden. Der Entscheid zur Durchführung der Kremation liegt beim Krematorium. Dem Zivilstandsamt kommt eine Vermittlerfunktion zu.

- 2.6. Die Verantwortung für die korrekte Übermittlung der Daten über die zu kremierende Person liegt bei der zuständigen Dienststelle der anmeldenden Gemeinde (Zivilstandsamt). Kosten, die durch Rückfragen und weitere Umtriebe aufgrund von zweifelhaften, fehlenden oder unrichtigen Angaben entstehen, können vom Krematorium Luzern zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 2.7. Die Anmeldung muss folgende Angaben über die zu kremierende Person enthalten:
- Geschlecht
 - Vollständige Personalien gemäss Zivilstandsamt (insbesondere alle Vornamen, inkl. amtlich anerkannte Prädikate, Doppelnamen und dgl.) in der amtlich geltenden Schreibweise; allfällige nicht amtliche Schreibweisen oder Spitznamen sind als solche zu bezeichnen
 - Geburtsdatum
 - Rufname zur Urnenbeschriftung
 - Letzter zivilrechtlicher Wohnsitz (genaue Adresse)
 - Todesdatum mit genauer Todeszeit (Std. und Min.)
 - Sterbeort
 - Gewünschte Urnen-Art
 - Besondere Bemerkungen / Wünsche

3. Anlieferung der Särge

- 3.1. Die Anlieferung des Sarges hat zu den folgenden Betriebszeiten zu erfolgen: Montag bis Freitag, ohne Feiertage, 07.00 bis 16.00 Uhr. Anlieferungen ausserhalb dieser Zeiten sind nur durch die speziell autorisierten Bestatter möglich. Diesen wird unter Leistung eines Depots ein Zugangscode zum Krematorium abgegeben.
- 3.2. Die Särge sollen grundsätzlich aus unbehandeltem Naturholz bestehen und sind zulässig, soweit sich nicht negativ auf den Verbrennungsvorgang und die technische Infrastruktur des Ofens auswirken.
- 3.3. Die Särge dürfen folgende Masse nicht überschreiten: Länge 220 cm, Breite 87 cm.
- 3.4. Bei der Einsargung dürfen für die Einbettung und Bekleidung der Leiche nur gut brennbare, natürliche Materialien verwendet werden. Materialien, deren Verbrennung Stoffe erzeugt, welche gegen die geltenden Luftreinhalte-Vorschriften verstossen, sind verboten. Dies trifft namentlich auf folgende Materialien zu: Schuhe, Stiefel, Keramikfiguren, Kunststoff, etc.
- 3.5. Falls ein Leichnam umgesargt werden muss, weil der angelieferte Sarg oder die Art der Einsargung nicht den Vorschriften entspricht, ist dies ausschliesslich Sache der Bestatter.

4. Vollzug der Kremation und Abgabe der Urne

- 4.1. Ein Widerruf der Kremationsbewilligung ist bis zum Vollzug der Kremation durch die zuständige Behörde möglich.
- 4.2. Das Krematorium vollzieht die Kremation im Regelfall am nächstfolgenden Arbeitstag nach Einlieferung des Sarges, jedoch frühestens nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes. Das Krematorium kann bei Überlastung (insbesondere nach Feiertagen oder bei technischen Problemen) die Kremation bis zu 48 Stunden verschieben. **Eine Kremation darf unter keinen Umständen früher als zum vereinbarten Kremationstermin vollzogen werden. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz besteht bei schriftlicher Zustimmung des zuständigen Zivilstandsamtes.**
- 4.3. Vorbehalten bleiben in jedem Fall besondere schriftliche Anordnungen der Behörden und ausserordentliche Verhältnisse (Epidemien, Katastrophen etc.).
- 4.4. Die Aschenurnen stehen im Regelfall am nächsten Arbeitstag nach dem Tag der Kremation zur Abholung bereit. Eine Abholung ist jeweils zwischen 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich. Bei vorrangiger Kremation wird der Zeitpunkt der Aschenabgabe besonders vereinbart.
- 4.5. Die Abgabe der Urnen erfolgt im Regelfall an die Bestatter, welche mit der Sarganlieferung beauftragt worden sind. Eine Urnenabgabe an Privatpersonen erfolgt nur gegen Vorlage eines Personalausweises und die Entgegennahme der Urne ist schriftlich zu quittieren.

5. Beisetzung

- 5.1. Für die Asche besteht von Gesetzes wegen kein Zwang zur Beisetzung. Die Aufbewahrung oder Beisetzung der Asche ausserhalb eines Friedhofes ist zulässig.
- 5.2. Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab des Krematoriums ist für jedermann möglich; es wird hierfür lediglich eine einmalige Gebühr erhoben.
- 5.3. Das Krematorium Luzern kann in beschränktem Umfang Urnengräber und Urnennischen auf dem Friedhof des Krematoriums mietweise zur Verfügung stellen. Hierüber werden spezielle Konzessionsverträge abgeschlossen.

6. Leistungen des Krematoriums

- 6.1. Mit der Kremationspauschale sind folgende Dienstleistungen des Krematoriums abgegolten:
 - Entgegennahme des angelieferten Sarges
 - Benützung des Kühlraumes für max. 3 Arbeitstage
 - Durchführung der Kremation
 - Bereitstellung der Asche in einer einfachen, beschrifteten (Name und Vorname des Verstorbenen, Datum und Kremationsnummer) Ton- oder Holz-Urne.
- 6.2. Folgende weitere Leistungen erfolgen auf Wunsch und gegen Verrechnung einer separaten Gebühr:

- Verpackung und Postversand (Chargé oder Postexpressdienst) der Urne
- Transport der Urne vom Krematorium an den gewünschten Bestimmungsort durch ein privates Unternehmen
- Erstellen der schriftlichen Zollbestätigung für die Ausfuhr der Urne ins Ausland durch die Angehörigen
- Siehe ferner vorstehend Ziff. 2.7, 3.1, 3.5, 5.2, 6.2
- Weitere besondere Dienste können mit der Geschäftsstelle vereinbart werden

7. Rechnungsstellung

- 7.1 Der Stiftungsrat der Stiftung Luzerner Feuerbestattung erlässt den Tarif des Krematoriums Luzern. Der Tarif kann jederzeit revidiert werden. Tarifänderungen erfolgen in der Regel auf Anfang Jahr und werden den Vertragsgemeinden zwei Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben.
- 7.2 In der Regel wird für jeden Kremationsfall separat Rechnung gestellt. Die Rechnung geht an den/die Auftraggeber/in. Bei grösseren Gemeinden kann eine Sammelrechnung erstellt werden.
- 7.3 Alle Dienstleistungen des Krematoriums unterliegen der eidgenössischen Mehrwertsteuer.
- 7.4 Die Fakturen sind binnen 30 Tagen netto zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % ab Fälligkeitsdatum berechnet

8. Rechtliches

- 8.1. Für die Organe des Krematoriums Luzern gilt mit der Anmeldung der Kremation (Kremationsbewilligung mit Kremationsauftrag) und der Einlieferung des Leichnams in das Krematorium der Kremationsauftrag als erteilt.
- 8.2. Die Kremation exhumierter Leichen ist möglich. Die sterblichen Überreste sind für die Überführung und die Einäscherung in einen neuen Sarg zu betten. Das Krematorium befasst sich nicht mit der Frage der Zulässigkeit und der Durchführung einer Exhumation.
- 8.3. Die Stiftung Luzerner Feuerbestattung als Eigentümerin und Betreiberin des Krematoriums Luzern trifft keine weitergehende Verantwortung als aus den in diesem Regulativ umschriebenen Verpflichtungen hervorgeht. Die Organe und das Personal des Krematoriums sind insbesondere nicht verpflichtet, die Identität der Toten zu prüfen, dem Leichnam Schmuck abzunehmen, künstliche Gelenke, Herzschrittmacher und dgl. herauszunehmen. Dem Personal des Krematoriums ist es strengstens untersagt, Särge zu öffnen.
- 8.4. Die Organe und die Mitarbeiter des Krematoriums Luzern sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren gegenüber Dritten, die Ehre der Toten zu respektieren und sich korrekt und verständnisvoll zu benehmen. Für Dritte (auch Angehörige von Verstorbenen) ist der Zugang zu den technischen Räumen des Krematoriums nur in begründeten Fällen mit Zustimmung des Personals des Krematoriums Luzern gestattet.

- 8.5. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nur den zuständigen Ämtern, Personen und Bestattern insofern zur Verfügung gestellt, als sie im Zusammenhang mit der Kremation stehen. Dritte erhalten keinen Zugang zu den Personendaten. Angehörige erhalten jederzeit Auskunft über die beim Krematorium Luzern vorhandenen Daten.
- 8.6. Das Krematorium garantiert die Identität der Asche.
- 8.7. Wenn eine Asche binnen sechs Monaten seit der Kremation nicht abgeholt wird, ist diese im Gemeinschaftsgrab beizusetzen, und über die Urne kann verfügt werden.
- 8.8. Die zivilstandsamtlichen Handlungen und Eintragungen im Zusammenhang mit einem Todesfall sind ausschliesslich Sache der zuständigen Amtsstelle.
- 8.9. Diese Geschäftsbedingungen sind vom Stiftungsrat der Stiftung Luzerner Feuerbestattung erlassen worden.
- 8.10. Diese Geschäftsbedingungen können jederzeit revidiert werden. Änderungen werden den Gemeinden sowie den Bestattern schriftlich bekanntgegeben.
- 8.11. Alle rechtlichen Beziehungen zur Stiftung Luzerner Feuerbestattung unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, November 2019

Stiftung Luzerner Feuerbestattung

Der Präsident:

Markus Ehrenberg

Der Geschäftsführer:

Heinz-Peter Stamm